

## **Hauptsatzung des Kreises Groß-Gerau**

(Südhessen-Woche Ausgabe Kreis Groß-Gerau Nr. 23/2012, Nr. 13/2013, SüWo lokal Nr. 52/2016)

in der Fassung vom 21.05.2012, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Groß-Gerau vom 28.06.2021

### **I. Kreistag**

#### **§ 1 Zahl der Kreistagsabgeordneten, Vorsitz im Kreistag**

Die Zahl der Kreistagsabgeordneten wird gemäß § 25 Abs. 2 HKO in Verbindung mit § 25 Abs. 1 HKO auf 71 festgelegt.

Die oder der Kreistagsvorsitzende hat 4 Stellvertreterinnen oder Stellvertreter, die nach § 31 HKO zu wählen sind.

#### **§ 2 Öffentliche Sitzungen**

In öffentlichen Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse sind Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung zulässig.

#### **§ 3 Geschäftsordnung**

Der Kreistag regelt seine inneren Angelegenheiten, wie die Aufrechterhaltung der Ordnung, die Form der Ladung, die Sitz- und Abstimmungsordnung durch eine Geschäftsordnung.

#### **§ 4 Ausschüsse des Kreistages**

- (1) Der Kreistag beschließt über die Bildung von Ausschüssen aus seiner Mitte, deren Aufgaben und Mitgliederzahl.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammen: § 22 Abs. 3 und 4 des Hessischen Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend (§33 Abs. 2 HKO in Verb. mit § 62 Abs. 2 HGO). Über die Zuteilung des letzten Sitzes entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von der oder von dem Kreistagsvorsitzenden zu ziehende Los.
- (3) Die Ausschussmitglieder werden der oder dem Kreistagsvorsitzenden und nach der Konstituierung eines Ausschusses auch deren oder dessen Vorsitzenden von den Fraktionen schriftlich benannt. Im Einzelfall können sich die Mitglieder der Ausschüsse durch andere Kreistagsmitglieder vertreten lassen.
- (4) Die Zusammensetzung der Ausschüsse gibt die oder der Kreistagsvorsitzende dem Kreistag schriftlich bekannt.
- (5) Die Ausschüsse wählen aus ihrer Mitte die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen oder dessen Stellvertreter.
- (6) Der Kreistag kann jederzeit durch Beschluss Ausschüsse auflösen.

- (7) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten sinngemäß die §§ 52 - 55, § 58 Abs. 1 - 4, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 und die §§ 59 - 61 HGO. Im Falle des § 58 Abs. 5 Satz 1 ist das Benehmen auch mit der oder dem Vorsitzenden des Kreistages herzustellen. Im Übrigen richtet sich das Verfahren nach der Geschäftsordnung des Kreistages.

## **II. Kreisausschuss**

### **§ 5 Kreisausschuss**

- (1) Der Kreisausschuss besteht aus der Landrätin oder dem Landrat als Vorsitzende oder Vorsitzender, der oder dem Ersten Kreisbeigeordneten und weiteren 11 Kreisbeigeordneten.
- (2) Die Stelle der oder des Ersten Kreisbeigeordneten und einer oder eines weiteren Kreisbeigeordneten wird hauptamtlich verwaltet.

## **III. Bekanntmachungswesen**

### **§ 6 Öffentliche Bekanntmachung**

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Beschlüsse, Hinweise, Mitteilungen und Genehmigungen, die im Zusammenhang mit Rechtssetzungsverfahren oder zum Begründen von Ansprüchen erforderlich sind, sowie alle übrigen Bekanntmachungen erfolgen unter Angabe des Bereitstellungstages auf der Internetseite des Kreises Groß-Gerau – [www.kreisgg.de](http://www.kreisgg.de). Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse ist in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ jeweils hinzuweisen. Bei Bekanntmachungen von Satzungen und Verordnungen des Kreises im Internet ist in den Hinweisbekanntmachungen auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Kreisverwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.
- (2) Sofern einer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite des Kreises Groß-Gerau anderslautende Regelungen entgegenstehen, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“.
- (3) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem sie auf der Internetseite des Kreises Groß-Gerau allgemein zugänglich eingestellt wurde. Im Falle der öffentlichen Bekanntmachung in der Zeitung „Groß-Gerauer Echo“ ist die öffentliche Bekanntmachung vollendet mit Ablauf des Erscheinungstags der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe.
- (4) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S. 197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem in der Verordnung festgelegten Tag in Kraft.
- (5) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekanntzumachen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum

vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Kreisverwaltung in Groß-Gerau, Wilhelm-Seipp-Str. 4, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekanntgemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besondere Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet. Dies gilt auch für die Offenlegung der Niederschriften der Sitzungen des Kreistages und der Kreistagsausschüsse.

- (6) Enthalten Rechtsverordnungen Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere in Karten, kann, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie bei der Kreisverwaltung Groß-Gerau niedergelegt werden. Diese Vorschriftenteile werden archivmäßig geordnet während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; hierauf ist in den Rechtsverordnungen hinzuweisen. Die Rechtsverordnungen bestimmen die Pläne der zeichnerischen Darstellungen verwahrende Dienststelle der Kreisverwaltung und umschreiben deren wesentlichen Inhalt in einer Übersichtskarte oder in sonst geeigneter Weise.
- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentliche Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 unverzüglich nachgeholt.

#### **IV. Haushaltswirtschaft**

##### **§ 7 Haushaltswirtschaft**

Auf die Haushaltswirtschaft des Kreises finden ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 52 Abs. 1 HKO i.V.m. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114 a bis 114 u HGO entsprechend.

#### **V. Schlussbestimmungen**

##### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß-Gerau, den 28.06.2021

Der Kreisausschuss  
des Kreises Groß-Gerau

(Will)  
Landrat